



SATZUNG DES SCHULVEREINS DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE SHARJAH

NAME, SITZ UND ZWECK DES SCHULVEREINS DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE SHARJAH

§ 1

Name und Sitz des Schulvereins

Der Name des Schulvereins lautet: "Schulverein der Deutschen Internationalen Schule Sharjah ". Sein Sitz ist in Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate.

§ 2

Zweck und Ziel des Schulvereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Zweck des Schulvereins ist die Einrichtung und Unterhaltung der Deutschen Internationalen Schule Sharjah als eine allgemeinbildende Schule einschließlich Kindergarten und Vorschule.
- (2) Die Deutsche Internationale Schule Sharjah dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche, sowie in Deutschland anerkannte Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Deutsche Internationale Schule Sharjah stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der V.A.E. vertraut zu machen, sowie durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Deutsche Internationale Schule Sharjah auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen. Vorrangige Bedeutung kommen hierbei dem Erwerb und der Erweiterung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in der deutschen Sprache zu, die die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bilden.
- (5) Der Aufbau der Deutschen Internationalen Schule Sharjah orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai festgelegt.

(6) Der Kindergarten dient der Aufgabe nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen, zu fördern, zu erziehen und auf den Schuleintritt vorzubereiten.

(7) Einzelheiten zu § 2 Absatz (1) bis (6) werden in einer Schulordnung festgelegt. Dieser liegen insbesondere die einschlägigen Richtlinien und Rahmenordnungen der Kultusministerkonferenz zugrunde.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Schulvereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Schulvereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
Eltern oder Erziehungsberechtigte eines aufgenommenen Kindes / aufgenommener Kinder gelten automatisch als Mitglieder des Schulvereins.
Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und es gilt, jedes Mitglied (bei Familienmitgliedschaft jede Familie) hat eine Stimme.
- (2) Falls es sich bei einem Mitglied um einen Lehrer oder Angestellten handelt, der in einem festen Arbeitsverhältnis mit der Schule steht, oder deren Ehepartner, hat dieser Personenkreis ein eingeschränktes Wahlrecht und ist bei der Entlastung des Vorstandes, sowie bei Anträgen auf Satzungsänderung, die entsprechende Bestimmungen zum Gegenstand haben, nicht stimmberechtigt.
- (3) Juristische Personen können Mitglieder des Schulvereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (4) Mitglieder, die die Schulgebühren nicht zahlen oder sich nicht an Zahlungsvereinbarungen halten, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch von Bewerbern, die keine Kinder an der Schule haben und juristischen Personen, entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Schule Sharjah, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den V.A.E. besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstands von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder automatisch mit Abmeldung des Kindes / der Kinder oder durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Schulverein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.

(2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 7 **Ausschluss**

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Deutschen Internationalen Schule Sharjah schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

(2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 **Termine der Mitgliederversammlung**

(1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt die Leitung sein Stellvertreter. Ist auch er verhindert, so wird die Mitgliederversammlung vom Schatzmeister geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich via Email mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel (1/8) der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Diese kann bereits am Tage der ersten Versammlung stattfinden, jedoch mindestens eine halbe (1/2) Stunde später. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2)

(2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes

(3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters

(4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes

(5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses

(6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes

(7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das laufende Wirtschaftsjahr

(8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20, Abs. 2,6 und 2,7)

- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden
- (11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (gemäß § 16)
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte, welche in einem festen Arbeitsverhältnis mit der Schule stehen, sowie deren Ehepartner, haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstands , sowie bei Anträgen auf Satzungsänderung, die entsprechende Bestimmungen zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.
- (3) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahl von Rechnungsprüfern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann durch Akklamation erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über eine Anrufung gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt durch geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Anrufung abgelehnt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und an den Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVORSTAND

§ 14

Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

(1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Wenn weniger als fünf Mitglieder gewählt werden, kann der Vorstand mit drei bis fünf Mitgliedern agieren und sollte versuchen, schnellstmöglich weitere Mitglieder zu kooptieren. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins, die der deutschen Sprache mächtig sind. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Schüler, sowie deren Ehegatten. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und Elternbeirat der Schule sein.

(2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nimmt mit beratender Stimme der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragter teil. Ferner nehmen ebenfalls mit beratender Stimme der Schulleiter und der Verwaltungsleiter teil, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen.

(3) Ein Vertreter des Elternbeirats und ein Vertreter des Personalrats nehmen in der Regel zwei Mal im laufenden Schuljahr mit beratender Stimme am öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen teil.

§ 15

Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16

Amtszeit und Nachfolge

(1) Die Wahl des Gesamtvorstandes findet im zweijährigen Turnus statt. Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt somit in der Regel 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 **Ämter und Geschäftsordnung**

- (1) Nach jeder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Mitgliederversammlung wählt der Schulvereinsvorstand aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter und verteilt unter allen Mitgliedern die weiteren Aufgabengebiete.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 **Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstands lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 **Aufgaben des Schulvereinsvorstands**

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Deutschen Schule Sharjah, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;

3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Deutschen Schule Sharjah, unter Beachtung von § 2 Abs. 5;

4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Deutschen Schule Sharjah;

5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;

6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Deutsche Schule Sharjah, und die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;

7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeglicher Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;

8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigungen in Fällen sozialer Härte;

9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai zu fassen.

(4) Organisatorische Angelegenheiten der Deutschen Schule Sharjah, regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(5) Der Schulverein stellt die Vorstandsmitglieder des Schulvereinsvorstandes von der persönlichen Haftung frei. Das gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für alle anderen Fälle ist die Schule über eine Versicherung abgesichert.

§ 21
Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Dubai oder dessen Beauftragten vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22
Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23
Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Deutsche Schule Sharjah geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24
Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.

(2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25
Besondere Bindungen der Schule

(1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Schulvereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.

- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
- gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen;
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 **Änderung der Satzung**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 27 **Auflösung der Schule**

(1) Eine Auflösung der Schule kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln (3/4) aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Liquidation des Schulvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

(3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Schulvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Die Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 4. November 2015 in Kraft.